

Maßfelder Carneval Verein e.V



Mitglied im

Landesverband Thüringer Karneval
Bund Deutscher Karneval



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Maßfelder Carneval Verein e.V.“ – Kurzbezeichnung „MCV“.

(2) Er hat seinen Sitz in Untermaßfeld. Postadresse ist die Adresse des 1. Vorstandes. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meiningen mit der Nummer VR 350237 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied beim Bund Deutscher Karneval e.V., eingetragen unter der Nummer 4012 und beim Landesverband Thüringer Karnevalvereine.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereines ist die fastnachtliche Brauchtumpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Pflege des Karnevals und Faschings auf traditionsgebundener Grundlage
- Förderung der ganzjährigen Jugendarbeit
- Förderung des karnevalistischen Tanzsports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die Organisation der Interessengruppen

(1) Im Maßfelder Carneval Verein gibt es Interessengruppen.

(2) Die Interessengruppen planen und organisieren ihre Aktivitäten und stimmen über den Vorstand des Vereins die Interessengruppen übergreifenden Aktivitäten sowie den Finanzbedarf ab. Näheres bestimmt eine Geschäftsordnung.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Mitglieder haben

- Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Informations- und Auskunftsrechte
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Minderjährige Mitglieder haben die in § 4 Ziffer 2 erwähnten Rechte mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben.

(3) Mitglieder können in einer oder mehreren Interessengruppen des Vereins tätig werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- mit dem Tod
- durch Auflösung des Vereins
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mehr als sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen sowie sich vereinsschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen länger als 6 Monate in Verzug ist
- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschlussbeschluss findet nicht statt.

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschlussantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.
- (8) Mitglieder, welche sich für den Verein im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Besondere Leistungen vom Verein sind hiervon nicht abzuleiten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Aus jeder Interessengruppe muss ein Vorstandsmitglied gestellt werden.
Der Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem erweiterten Vorstand
 - dem Beirat.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der 1. Vorstand / die 1. Vorständin
 - der 2. Vorstand / die 2. Vorständin
 - der Kassenführer / die Kassenführerin.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehört der Protokollant / die Protokollantin an.
- (4) Dem Beirat gehören an:
 - jeweils ein Vertreter aus jeder Interessengruppe
 - ein Jugendleiter / eine Jugendleiterin.
- (5) Die Vertreter aus den Interessengruppen werden vom jeweiligen Gremium der Interessengruppe entsendet; der Jugendleiter /die Jugendleiterin und der Protokollant / die Protokollantin werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen.
Die Beiratsmitglieder sind wie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes stimmberechtigt.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetze einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in;
 - Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren
 - Geschäftsordnung für den Verein
 - Die Koordinierung der Tätigkeit der Interessengruppen im Verein, insbesondere bei übergreifenden Aktivitäten, an denen mehrere Interessengruppen beteiligt sind.
 - Die Art und Weise der Darstellungen in den sozialen Medien und in welchen sozialen Medien
 - Die Berufung des Jugendleiters / der Jugendleiterin und des Protokollanten / der Protokollantin.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wird kein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt, so dauert die Amtszeit fort bis zu einer Neuwahl.
- (9) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erlass von Ordnungen, insbesondere der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Umlagen
 - Aufnahme von Interessengruppen
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren

Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt
- wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt
- wenn es das Interesse des Vereines erfordert.

Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt über Aushang im Mitteilungskasten des Vereins und durch persönliche Einladung über eMail.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben. Es muss beinhalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollanten
 - Zahl der erschienen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA- Stimmen, Zahl der NEIN- Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer werden im Zusammenhang mit der Vorstandswahl gewählt.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kasse des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kasse und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete – sogen. Ad hoc - Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten.

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien zu.

§ 11
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Untermaßfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren eine Weiterführung des Vereins erfolgt.

§ 12
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.11.2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Datum: 16.11.2019

Unterschrift:

gez. W. Petter, 1. Vorstand

Satzungsbeschluss am 27.02.2007

geändert am 20.03.2010

geändert am 22.03.2014